

**Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung gemäß § 53 SGB X
im Rahmen des Modellprojektes
„Integrative Betreuung von Kindern unter drei Jahren mit Behinderung in Krippen
oder kleinen Kindertagesstätten“**

Zwischen

.....
- **Leistungserbringer** -

und

dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie – Landessozialamt –

- **Leistungsträger** -

für die Leistung „ Heilpädagogische Förderung von Kindern mit einer geistigen oder körperli-
chen Behinderung in der Krippe bzw. kleinen Kindertagesstätte“

in der Einrichtung

1. Zweck des Modellprojektes, teilnahmeberechtigte Kinder, freiwillige Leistungen,

Der Leistungsträger erprobt im Rahmen des Modellprojektes die gemeinsame Betreuung von
unter dreijährigen Kindern mit einer Behinderung und Kindern ohne Behinderung in Kinder-
krippen und kleinen Kindertagesstätten.

Teilnahmeberechtigte Kinder sind

- a) Kinder mit einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen geistigen und/oder körperlichen
Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII in Verbindung mit §1 bzw. § 2 der Verordnung
nach § 60 SGB XII – Eingliederungshilfe-Verordnung - sowie des § 2 SGB IX und
- b) Kinder, die von einer solchen Behinderung bedroht sind.

Für die Modellerprobung sind insgesamt 185 Plätze für Kinder mit Behinderungen vorgese-
hen. Für diese Kinder erbringt der Leistungsträger freiwillige Leistungen.

2. Leistungen des Leistungserbringers

Der Leistungserbringer leistet an die teilnahmeberechtigten Kinder Eingliederungshilfe ge-
mäß § 54 SGB XII in Verbindung mit §§ 55, 56 SGB IX insbesondere in Form heilpädagogi-
scher Leistungen.

Er erbringt diese Leistungen der Eingliederungshilfe ergänzend zu den vor Ort üblichen Lei-
stungen der Krippe bzw. kleinen Kindertagesstätte, welche nicht Gegenstand dieser Vereinba-
rung sind.

3. Zahl der teilnahmeberechtigten Kinder

Insgesamt kann der Leistungserbringer für höchstens [Anzahl der Kinder] teilnahmeberech-
tigte Kinder Leistungen erbringen. Diese Zahl entspricht der Anzahl der (voraussichtlich) ge-
nehmigten Plätze im Rahmen der Betriebserlaubnis.

4. Gesamt-, Ziel- und Förderplanung

Der Leistungsträger verpflichtet sich, diese Kinder entsprechend ihres individuellen Hilfebe-
darfs zu fördern. Grundlage der Förderung ist der schriftliche Gesamt- und Zielplan, den der
zuständige örtliche Träger der Sozialhilfe entsprechend dem 2. Leitfaden zur individuellen
Zielplanung im Rahmen des Gesamtplans für Menschen mit Behinderung (SMART) aufstellt.

Der Leistungserbringer erbringt auf dieser Grundlage alle erforderlichen individuell auf das Kind ausgerichteten heil- und sonderpädagogischen Fördermaßnahmen – auch im Gruppen- oder Kleingruppenrahmen. Er berichtet dem örtlichen Träger entsprechend den Vorgaben im Gesamt- und Zielplan.

5. Prüfungsrecht

Der Leistungsträger ist berechtigt, die Leistungserbringung vor Ort zu prüfen. Der Leistungserbringer ermöglicht ihm in diesem Fall die Einsicht in alle hierfür erforderlichen Unterlagen und gewährt ihm Zutritt zur Einrichtung.

6. Vergütung

Für die Leistung wird eine Vergütungspauschale in Höhe von **1.400,00 €** je Leistungsberechtigten und Monat vereinbart.

Mit dieser Pauschale sind alle personellen und sächlichen Aufwendungen zur Gewährung der Eingliederungshilfe abgegolten. Eine Spitzabrechnung findet nicht statt.

7. Betriebserlaubnis

Die Vergütung wird nur für Zeiten und Kinder gezahlt, für die die erforderliche Betriebserlaubnis und die ggf. erforderliche Ergänzung der Betriebserlaubnis vorliegen.

8. Abrechnung der Vergütung

Die Vergütung wird über den für das jeweilige Kind zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe abgerechnet.

Die Pauschale von 1.400 € wird auch bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes in voller Höhe weitergezahlt. Pro Platz kann die volle Pauschale nur einmal pro Kalendermonat abgerechnet werden.

Der Leistungserbringer teilt das Datum der Aufnahme und des Ausscheidens des Kindes unverzüglich dem zuständigen örtlichen Träger mit.

9. Anpassung der Vereinbarung, Mitteilungspflichten des Leistungserbringers

Diese Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung ist anzupassen, wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Platzzahl unter die Platzzahl absinkt, die in Ziff. 3 vereinbart worden ist. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, dem Leistungsträger unverzüglich alle Änderungen und Ergänzungen der Betriebserlaubnis sowie die diesbezüglich von ihm gestellten Anträge in Kopie zu übersenden.

10. Berichtspflichten – Stichtagserhebung

Der Leistungserbringer teilt innerhalb von 2 Wochen nach Ende eines Quartals dem Leistungsträger die Zahl der jeweils am letzten Tag eines Quartals tatsächlich mit teilnahmeberechtigten Kindern belegten Plätze mit.

11. wissenschaftliche Begleitung und Auswertung

Das Modellprojekt wird wissenschaftlich begleitet und ausgewertet.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, der Stelle, die mit der Begleitung und Auswertung beauftragt wird, die hierzu erforderlichen Informationen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für Kopien der Kostenanerkennnisse sowie der Gesamt- und Zielpläne und der Berichte an die örtlichen Träger der Sozialhilfe, die er aufgrund dieser Pläne erstellt hat.

Der Leistungserbringer beschafft vor Aufnahme eines teilnahmeberechtigten Kindes eine schriftliche Erklärung der Eltern bzw. eventuell vorhandener anderer sorgeberechtigter Personen, dass sie einverstanden sind, wenn er diese Informationen anonymisiert an die Stelle weiter gibt, die mit der Begleitung und Auswertung beauftragt wird.

Die durch die Bereitstellung und Weitergabe der Informationen dem Leistungserbringer entstehenden Kosten sind durch die für die Betreuung des Kindes gezahlte Vergütung nach Ziff. 6 abgegolten.

Der Leistungserbringer ist damit einverstanden, dass der Leistungsträger der auswertenden Stelle (wissenschaftliche Begleitforschung), seinen Namen und seine Anschrift übermittelt.

12. Außerkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt spätestens am 31.07.2012 außer Kraft.

Für
(Leistungserbringer)

....., den.....

.....

Für das Nieders. Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie

Hildesheim, den

.....